

# **Prostatakrebs-Selbsthilfegruppe Burgdorf**

## **- Vereinssatzung -**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Prostatakrebs-Selbsthilfegruppe Burgdorf“ mit Sitz in 31303 Burgdorf, Leipziger Straße 59.  
Der Verein soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Ziel und Zweck des Vereins ist es, die gesundheitlichen und krankheitsbezogenen Interessen von Männern, die an Prostatakrebs erkrankt sind oder erkranken könnten, zu fördern und bei ihnen sowie in der Öffentlichkeit das prostatakrebsbezogene Wissen zu mehren (Gesundheitsförderung und Förderung der Bildung).
2. Seinem Zweck entsprechend macht der Verein es sich zur Aufgabe,
  - den Erfahrungsaustausch bezüglich Prostatakrebs durch regelmäßige Treffen und gemeinsame Unternehmungen zu unterstützen,
  - einschlägige Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen zu organisieren,
  - die Öffentlichkeit über Prostatakrebs und Prostatakrebs-Vorsorge aufzuklären und zu informieren,
  - mit anderen Vereinen und Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammenzuarbeiten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an den „Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V.“, welcher es seinerseits unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder können alle von Prostatakrebs betroffene Personen werden, die sich für die Verwirklichung des Vereinszweckes gemäß § 2 einsetzen wollen.
2. Juristische oder natürliche Personen, die nicht an Prostatakrebs erkrankt sind, den Vereinszweck jedoch ideell oder finanziell unterstützen wollen, können außerordentliches Mitglied des Vereins werden.
3. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme als Mitglied kann schriftlich, telefonisch, persönlich oder durch Eintrag in die Anwesenheitsliste erfolgen.  
Die Mitgliedschaft wird mit dem Eintrag (mit Name und Adresse) in die Liste der Mitglieder wirksam.
2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn ein Mitglied fünf Mal in Folge ohne Angabe von Gründen den Gruppentreffen fern bleibt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. vereinsschädigendes Verhalten, Beleidigung eines anderen Vereinsmitgliedes) kann der Vorstand ein Mitglied nach Anhörung aus dem Verein ausschließen.

#### **§ 7 Finanzierung**

1. Der Verein regelt seine Finanzierung eigenverantwortlich. Er kann Anträge auf finanzielle Unterstützung und Spenden bei natürlichen und juristischen Personen stellen.

2. Die Mitglieder zahlen keine Beiträge. Die Mitgliedschaft ist generell kostenfrei.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - es der Vorstand beschließt,
  - das Vereinsinteresse dies erfordert oder
  - die Einberufung von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt wird.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Punkte ergänzt wird. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
4. Als oberstes Organ obliegen der Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die vorzeitige Abberufung und Neuwahl des Vorstandes.
  - Die Entscheidung über Satzungsänderungen.
  - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dabei hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
6. Grundsätzlich werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Zwecks und der Aufgaben sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden. Er ist alleinvertretungsberechtigt. Er haftet maximal bis zur Höhe des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sowie die Liquidation des Vereins im Falle seiner Auflösung.
4. Eine zeitlich begrenzte Amtszeit ist nicht vorgesehen.
5. Im Fall einer länger andauernden Verhinderung oder eines endgültigen Ausfalls des Vorstandes wird der „Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V.“ ersucht, die Amtsgeschäfte kommissarisch zu übernehmen.

## **§ 11 Beschlüsse**

Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

## **§ 13 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17. 01. 2007 beschlossen.

Burgdorf, den 17.01.2007

**Gründungsmitglieder** (mit vollem Namen und Anschrift):

**siehe Anhang**